

Allgemeine Bedingungen für die Übernahme von Fe-haltigen Abfällen zur Verwertung

1. Für die Übernahme von Abfällen zur Verwertung durch DK gelten ausschließlich deren Bestellungen und diese Allgemeinen Bedingungen. Änderungen bedürfen der Schriftform.
2. Der Lieferant gewährleistet, daß das von ihm angelieferte Material dem der DK überlassenen repräsentativen Muster hinsichtlich chemischer Zusammensetzung und physikalischer Beschaffenheit entspricht (vereinbarte Eigenschaften). Das Material muß frei sein von Fremdbestandteilen und darf nur mit Normaltemperatur = Umgebungstemperatur zum Versand gebracht werden. Die max. Korngröße ist auf einen Durchmesser von 30 mm begrenzt, wobei der überwiegende Anteil kleiner 10 mm im Durchmesser betragen muß.
3. DK ist zur Übernahme von angeliefertem Material nur verpflichtet, wenn die Prüfung durch DK ergibt, daß es den vereinbarten Eigenschaften entspricht.
4. Für den Fall, daß die Beschaffenheit einer angelieferten Partie offensichtlich von der des geprüften repräsentativen Musters bzw. von der der Vorlieferungen abweicht (zum Beispiel in Farbe, Geruch, Konsistenz), hat DK das Recht auf Durchführung einer Schnellbeprobung und -analyse. Diese Prüfung wird sofort nach Anlieferung durchgeführt. Sie kann mit Wartezeiten von ca. drei Stunden verbunden sein. Eventuell anfallende Standkosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Sollte sich bei der Schnellbeprobung und -analyse herausstellen, daß das Material eindeutig nicht den vereinbarten Eigenschaften entspricht, muß dieses von dem Lieferanten mit dem anliefernden LKW, Bahn oder Schiff sofort zurückgenommen werden.
5. Für den Fall, daß eine genaue Prüfung nach Eingang des Materials ergibt, daß das Material nicht den vereinbarten Eigenschaften entspricht, kann DK die Übernahme verweigern und das Material zurücksenden. Die Kosten für den Transport, die Wiederbeladung und die erforderlichen Begleitpapiere trägt der Lieferant. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen oder sonstige Abweichungen von den vereinbarten Eigenschaften sind rechtzeitig gerügt, wenn DK an seine Lieferanten eine Mitteilung über eine Abweichung von den vereinbarten Eigenschaften innerhalb von dreißig Arbeitstagen seit Eingang der Waren in unserem Werk absendet. Versteckte Abweichungen sind rechtzeitig gerügt, wenn Mitteilungen in gleicher Weise innerhalb von sechzig Arbeitstagen nach Entdeckung der versteckten Abweichung an den Lieferanten abgesendet werden.
6. In jedem Fall der Nichtannahme (sei es gemäß Ziff. 4 oder 5 dieser Allgemeinen Bedingungen, sei es aus einem sonstigen Grund) kommt eine Pauschale für die Abdeckung der damit für DK verbundenen administrativen und sonstigen Kosten von EUR 250,00 je Anlieferung in Anrechnung. DK behält sich das Recht vor, weitere Ansprüche geltend zu machen.
7. Bei Abweichungen des angelieferten Materials von den vereinbarten Eigenschaften stehen DK neben den ungekürzten kaufrechtlichen gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen auch noch das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu. Das Recht auf Schadensersatz schließt auch die Geltendmachung eines Mangelfolgeschadens ein. Entspricht eine Lieferung nicht den vereinbarten Eigenschaften, hat DK das Recht, das Vertragsverhältnis zu beenden. Auf eine entsprechende Benachrichtigung hin, hat der Lieferant jede weitere Lieferung zu unterlassen. Auch in diesem Fall bleiben Schadensersatzansprüche von DK unberührt. Unterschreitet die in einem Monat angelieferte Menge (Monats-IST) die in unserer Bestellung genannte Mindestliefermenge je monatlicher Faktura (Monats-Soll), wird DK auf der Basis der Mindestliefermengen abrechnen.
8. Bei jeder Anlieferung von Abfällen zur Verwertung ist eine Kopie des von DK erstellten Lieferscheins vorzulegen, außerdem müssen evtl. beigefügte Transportbegleitpapiere ordnungsgemäß durch den Erzeuger und Beförderer ausgefüllt werden; anderenfalls ist DK berechtigt, die Annahme zu verweigern.
9. Der Lieferant ist verpflichtet, DK unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die analytische oder physikalische Beschaffenheit des anzuliefernden Materials durch Änderungen in der Zusammensetzung der Rohstoffe, des Verarbeitungsverfahrens oder sonst wie gegenüber den vereinbarten Eigenschaften verändert. In diesem Fall hat der Lieferant vor einer Weiterlieferung das Einverständnis von DK einzuholen.
10. Der Lieferant erfüllt alle ihm obliegenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere in abfall-, gefahrstoff- und chemikalienrechtlicher Hinsicht. Sollte die Verwertung des angelieferten Materials in den Anlagen der DK wegen Verletzung irgendwelcher öffentlich-rechtlicher Vorschriften durch den Lieferanten nicht möglich sein, so ist dieser DK gegenüber zum Schadensersatz und Rücknahme des Materials verpflichtet.
11. Alle Lieferungen von Abfällen zur Verwertung an DK erfolgen für Rechnung und auf Gefahr des Lieferanten. Anlieferungstermine sind abzustimmen mit DK Abteilung Spedition Duisburg. Telefon: (0203)6081-162 Telefax: (0203) 667000
12. Freifließendes Material kann in Big-Bag-Verpackungen übernommen werden. Dieses muss in den Liefervereinbarungen allerdings verbindlich vereinbart werden. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Lieferungen in Big-Bags die nicht den Anforderungen der DK entsprechen, müssen von DK auf Kosten des Lieferanten zurückgewiesen werden. Die diesbezüglichen Regelungen der „Ergänzende Bedingungen für Abfälle oder Produkte in Big-Bags“ sind zu beachten.
13. Alle Leistungen, die über die stoffliche Verwertung hinausgehen, sind kostenpflichtig. Vor Leistungserbringung ist Einigung über den anzurechnenden Kostensatz zu erzielen. Kann keine Einigung erzielt werden, hat DK das Recht zu weigern.
14. Zahlungen auf Rechnungen haben ohne Abzug bis spätestens 7 Tage nach deren Zugang oder gemäß einem anderen vereinbarten Zahlungsziel zu erfolgen. Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel werden nur nach schriftlicher Vereinbarung und erfüllungshalber angenommen. Hereingenommene Schecks gelten erst nach erfolgter Einlösung durch die Bank des Lieferanten und vorbehaltloser Gutschrift auf dem Konto der DK als Zahlung. Zahlt der Lieferant bei Fälligkeit nicht, so ist DK berechtigt, Zinsen in Höhe des jeweils geltenden Diskontsatzes der Bundesbank oder Ihrer Nachfolgeorganisation zuzüglich 4 % zu berechnen. Jede Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen Gegenforderung des Lieferanten ist ausgeschlossen, es sei denn, diese wären unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
15. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen der Lieferanten ist der Geschäftssitz der DK in Duisburg. Dieses Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen zwischen den Lieferanten und DK unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der DK (Duisburg). DK ist jedoch berechtigt den Lieferanten auch an dessen Geschäftssitz zu verklagen.